

*Reglement
über die Beiträge an das
10. Schuljahr privater Schulen*

1. August 2001



Die Einwohnergemeinde Oberhofen erlässt, gestützt auf Art. 18.5.3 Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee vom 12. März 2000 folgendes Reglement:

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Gemeinde Oberhofen leistet einen einmaligen Beitrag an das in Rechnung gestellte Schulgeld privater Schulen für das sich unmittelbar an die obligatorische Schulzeit anschliessende 10. Schuljahr.

² Es handelt sich um ein einmaliges, in sich geschlossenes Schuljahr im Sinne eines Brückenangebots.

Zweck

Art. 2

Zweck dieser Beiträge ist es, die bestehenden Ungleichheiten der Kostenanteile etwas zu mildern, bedingt durch die verschiedenen subventionierten oder nicht subventionierten Institute.

Beitrag

Art. 3

Die Höhe des Gemeindebeitrages beträgt 50% des Schulgeldes, maximal jedoch Fr. 4 000.00.

Gesuchseinreichung

Art. 4

Gesuche um einen Gemeindebeitrag sind mit den nötigen Beilagen an die Finanzverwaltung zu richten.

Ausrichtung

Art. 5

¹ Der Gemeindebeitrag für das ganze Jahr wird sechs Monate nach Ausbildungsbeginn ausgerichtet.

² Sofern die Gemeinde einen Gemeindebeitrag gemäss diesem Reglement leistet oder geleistet hat, ist der Gesuchsteller verpflichtet, der Gemeinde einen vorzeitigen Abbruch der Ausbildung zu melden.

⁵ Je nach Begründung eines vorzeitigen Abbruchs der Ausbildung ist der Gemeinderat ermächtigt, den bereits geleisteten Gemeindebeitrag ganz oder teilweise zurückzufordern. Er lehnt sich dabei an die kantonale Praxis an.

⁴ Zu Unrecht bezogene Beiträge werden ganz zurückgefordert.

